

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Langweiher-Moor“

vom 21. April 1986 (RABl S. 21)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der im Oberpfälzer Hügelland etwa 1 km südwestlich des Ortsteiles Unterbruck in der Gemeinde Kastl, Landkreis Tirschenreuth, gelegene Moorbereich wird unter der Bezeichnung „Langweiher Moor“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 15,05 Hektar.
- (2) Es umfasst in der Gemeinde Kastl, Gemarkung Unterbruck, die nachstehend aufgeführten Flurstücke:
Flurstücksnummer 98, 98/34, 98/37, 98/38, 98/42, 98/43 und 98/44.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Langweiher Moor“ ist es,

1. einen landschaftsgeschichtlich bedeutsamen und naturnahen Moorbereich im Naturraum des „Oberpfälzer Hügellandes“ mit den großflächigen Übergangsmoorbereichen und den flachmoorartigen sowie anmoorigen Randzonen im bestehenden Umfang zu schützen,
2. die dortigen bedeutsamen Vorkommen der seltenen und artenreichen Pflanzengesellschaften und zwar insbesondere
 - die zwergstrauchreichen Hochmoor-Torfmoosgesellschaften
 - der Moortümpelgesellschaften
 - der Birken- bzw. Erlenbruchwälder und Bruchwaldgebüsche
 - der Kleinseggensümpfe und Großseggenriede
 - der nassen Staudenflurenzu sichern,
3. den für die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Gesellschaften notwendigen Lebensraum mit den erforderlichen Standortbedingungen und der Bodenbeschaffenheit, insbesondere den erforderlichen Wasserhaushalt des Moores zu erhalten,
4. die durch die Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren sowie den Bestand und die Entwicklung der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten,
5. die wissenschaftliche Erforschung der dortigen Lebensgemeinschaften und der Moorbildung zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) 1. Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe einschließlich deren Ufer und Sohlen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
7. Aufforstungen vorzunehmen,
8. Kahlhiebe oder Rodungen vorzunehmen,
9. Grünlandflächen auf Moor- und Anmoorstandorten, insbesondere binsen- und seggenreiche Feucht- und Nasswiesen umzubrechen,
10. außerhalb der landwirtschaftlich als Grünland genutzten Flächen zu düngen oder sonstige chemische Mittel auszubringen,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

13. freilebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 14. Sachen im Gelände zu lagern,
 15. Feuer anzumachen,
 16. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. das Gelände außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. zu zelten,
 4. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, freilaufen zu lassen,
 5. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu besteigen,
 6. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,

7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

8. Flug- und Schiffsmodelle aller Art zum Einsatz zu bringen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in den Randbereichen des Schutzgebietes in Form der Grünlandnutzung einschließlich Düngung und der Durchführung von notwendigen Grünlanderhaltungsmaßnahmen sowie des Befahrens der Flächen durch Nutzungsberechtigte auf bisher als Grünland genutzten Flächen (in Teilbereichen der Grundstücke Fl.Nr. 09, 98/34, 98/37, 98/42, 98/43, 98/44 und auf der Gesamtfläche des Flurstücks Nr. 98/38 der Gemarkung Unterbruck); Grünlanderhaltungsmaßnahmen in Form des Umbruches und der Neuansaat bedürfen der vorherigen Zustimmung der Regierung der Oberpfalz; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 9,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der uneingeschränkten Nutzung der am Rande des Schutzgebietes liegenden Nadelholztrupps mit dem Ziel, eine standortheimische Baumartenzusammenstellung zu erreichen und im Übrigen in Form der einzelstammweisen Nutzung der Gehölzbestände ohne Schlagfläche,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die Unterhaltung von Wiesengräben im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6,
5. die Unterhaltung der bestehenden Dränleitung im Grünlandbereich des Grundstückes Fl.Nr. 98/42,

6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde erfolgte,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes „Langweiher Moor“ vereinbar ist,
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs.1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17, Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung enthaltenen Verbot zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 1986 in Kraft.

Regensburg, den 21. April 1986

Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident